

Uta Heil/Annette von Stockhausen (Hrsgg.): Die Synoden im trinitarischen Streit. Über die Etablierung eines synodalen Verfahrens und die Probleme seiner Anwendung im 4. und 5. Jahrhundert. Berlin/Boston: De Gruyter 2017 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 177). IX, 231 S. € 89.95/\$ 103.99/£ 81.99. ISBN: 978-3-11-041959-7.

Die Annahme des Christentums durch die römischen Kaiser seit Konstantin I. zu Beginn des vierten Jahrhunderts hatte zu einer umfassenden Veränderung der Rahmenbedingungen für kirchliches Handeln im Römischen Reich geführt. Im durch die kaiserliche *Conversio* angestoßenen Prozess einer wechselseitigen Annäherung von Reich und Kirche – mithin also der Entstehung ‚reichs/kirchlicher‘ Zusammenhänge¹ – kam der kirchlich-kaiserlichen Synodaltätigkeit bekanntlich eine Schlüsselrolle zu. Synoden und Konzilien² standen mithin im Zentrum des Prozesses einer abtastenden und austestenden Findung gemeinsamer Aktionsformen von Kaisertum und Kirche, der das vierte Jahrhundert prägte und der auf inhaltlicher Ebene vom so genannten trinitarischen Streit dominiert wurde. In der Tat wurde dieser Streit maßgeblich auf Synoden ausgetragen, die in den neuen Zusammenhängen eines christlichen Kaisertums aber nicht mehr allein der inhaltlichen Klärung theologischer Fachfragen dienten, sondern zugleich ein Versuchsfeld für das neue Miteinander von politischen und kirchlichen Aktionsebenen darstellten. Angesichts dieser überragenden – und gewissermaßen doppelten – Bedeutung der Bischofsversammlungen für die Kirchengeschichte des vierten Jahrhunderts verwundert es, dass „es in der Forschung um die Synoden in den vergangenen Jahrzehnten eher still geworden ist“, wie Hanns-Christof Brennecke in der forschungsgeschichtlichen Einleitung zu seinem Beitrag im hier angezeigten Sammelband bemerkt (21).

- 1 So die Definition von ‚Reichskirche‘, welche der Rezensent 2014 in einem Aufsatz zur Debatte gestellt hat und die sich inhaltlich in Teilen mit dem Verständnis der Problematik im vorliegenden Band deckt, deutlich insbesondere in den Ausführungen von Hanns-Christof Brennecke. Vgl. J.-M. Kötter: Die Suche nach der kirchlichen Ordnung. Gedanken zu grundlegenden Funktionsweisen der spätantiken Reichskirche. In: HZ 298, 2014, 1–28, hier v. a. 3–8.
- 2 Die Begriffe begegnen in der Spätantike noch völlig synonym, sodass weder der rezensierte Band noch die Rezension eine Unterscheidung zwischen beiden vornimmt.

Es ist daher zu begrüßen, dass sich im vorliegenden Band nun gleich eine ganze Reihe von Patristikerinnen und Patristikern den etwas aus dem Fokus der Forschung gerückten Synoden des trinitarischen Streits widmet.³ Nicht weniger begrüßenswert ist angesichts der klassischen Konzentration auf die theologisch-inhaltliche Dimension der explizite Fokus des Sammelbands auf die eher formale Seite der Thematik: „Es geht also nicht um die Frage der Genese und Herleitung der Synode als kirchliche Einrichtung, es geht auch weniger um dogmatische Details der Diskussionen und Ergebnisse der Synoden, auch wenn diese natürlich nicht übergangen werden können. Im Vordergrund stehen jedoch Verfahrensfragen und formale Aspekte der Institution ‚Synode‘ an sich.“ (v). In dieser Perspektive – ihr mal dichter, mal weniger dicht folgend – durchmessen die sieben Beiträge des Bandes auf vielfältige Art und Weise die Verfahren, die Entwicklung und die Rolle der Institution Synode in der spätantiken Kirchengeschichte, vor allem des vierten Jahrhunderts.

Eröffnet werden die inhaltlichen Detailstudien durch Richard Price, dessen Beitrag „Conciliar Theology: Resources and Limitations“ (1–18) in muster-gültiger Weise den in der Einleitung formulierten Anspruch erfüllt, den Gegenstand nicht unter der inhaltlichen Prämisse einer Dogmengeschichte zu betrachten, sondern unter einer eher technischen Perspektive formaler Grundlagen konziliarer Entscheidungsfindung. Price rückt hierbei insbesondere die Rückbindung von Synodalentscheidungen an die bereits formulierten Positionen autoritativer ‚Väter‘-Instanzen in den Vordergrund und plausibilisiert dies anhand von Betrachtungen zu den Konzilen von Ephesus I (431), Chalcedon (451), Konstantinopel II (553) und im Lateran (649). Durch diese Rückbindung an die Väter sei es auf den strukturell konservativen Synoden selbst zu keinen theologischen Fortschritten gekommen, welchen als Neuerungen tendenziell ja auch der Makel häretischer Kopflastigkeit anhaften musste. In dieser Perspektive kam es während der Zusammenkünfte mithin nicht einmal zu expliziten inhaltlichen Analysen der vorliegenden Fragen. Dies sei auch gar nicht die Aufgabe von Bischöfen auf Synoden gewesen: „Their task was to represent the tradition as it had come down to them, not to play at being theologians“ (11).

3 Die Beiträge basieren auf Vorträgen, die 2011 im Rahmen der ‚International Conference for Patristic Studies‘ in Oxford gehalten wurden (VIII).

Im Beitrag „Synode als Institution zwischen Kaiser und Kirche in der Spätantike. Überlegungen zur Synodalgeschichte des 4. Jahrhunderts“ (19–50) befasst sich Hanns-Christof Brennecke mit der Etablierung synodaler Verfahren im – durch die Bekehrung Konstantins neu vermessenen (s. o.) – Spannungsfeld von Kaisertum und Kirche. Gerade die Synode erscheint ihm dabei als zentral mittelnde Institution zwischen beiden Ebenen, als Vehikel eines gemeinsamen Vorgehens in Kirchen- und Glaubensdingen.⁴ Angesichts seines wissenschaftlichen Œuvres wenig überraschend legt Brennecke den Fokus seiner Betrachtungen auf die Herrschaft des Constantius II. (21), was gerechtfertigt ist, bildete dessen Regierungszeit doch den Höhepunkt kaiserlich-kirchlicher Synodaltätigkeit und damit eine wichtige Stufe für die Entwicklung der Institution ‚Synode‘ per se.⁵ Die Betrachtung hebt dabei stark auf ein geregeltes Grundmuster kaiserlich-kirchlicher Kooperation ab, das eingedenk des Prozesses um Paulus von Samosata (24–25) wohl noch in vorkonstantinische Zeit zurückreichte und sich auf folgenden bekannten Nenner bringen lässt: Die Vertreter der Kirche fällten auf Synoden kirchliche Urteile, die daraufhin mit Hilfe der kaiserlichen Sanktionsgewalt durchgesetzt wurden. Eine Missachtung dieser ‚Regel‘ (angesichts der erst 355 erfolgten gesetzlichen Definition des Vorgehens, Cod. Theod. 16,2,12, wäre besser auf die Freiwilligkeit einer kaiserlichen Selbstbeschränkung zu verweisen) führte unmittelbar zu bischöflicher Kritik, wie sich bei den nicht synodal gedeckten Rückberufungen des Athanasius 338 (durch Konstantin II.) und 346 (durch Constantius) zeigte, die in die Bestreitung des traditionellen kaiserlichen Amnestierechts mündete (34 und 38). Brennecke weist aber zu

4 Brennecke fokussiert dabei in erster Linie die spezifische Erscheinungsform der Synode als ‚Reichssynode‘, also auf kaiserlich einberufene oder zumindest kaiserlich sanktionierte Bischofsversammlungen.

5 Des prozesshaften und prinzipiell unabgeschlossenen Charakters der Entwicklung, der seine Analogie in den durchgehenden – aber eben auch durchgehend erfolglosen – Versuchen klarer Abgrenzungen kaiserlicher und kirchlicher Sphären findet, ist Brennecke sich bewusst. Er weitet seine Betrachtung daher ausblickhaft auch auf die Entwicklungen nach Constantius II. aus (43–46).

Recht darauf hin, dass solche Konflikte nicht zuletzt auf der politisch fragmentierten Situation von Mehrkaiserherrschaften aufbauten,⁶ als Alleinherrscher habe sich Constantius deutlich bemüht, die formalen Rechte der Synoden zu wahren (39).

Thomas Graumann betrachtet als nächstes die „Theologische Diskussion und Entscheidung auf Synoden. Verfahrensformen und -erwartungen“ (51–81). Hierbei nimmt er, ausgehend von den theoretischen Überlegungen zum Verfahren bei Niklas Luhmann⁷, die Verfahrensdimension rund um synodales Geschehen in den Blick, die auch neben der genuin theologischen Debatte – ausdrücklich sogar gegen sie – stehen könne und damit auf die „Verquickung von Verfahrens- und Wahrheitsproblematik beim Versuch der verbindlichen Definition theologischer Orthodoxie“ verweise (52 und 56). An zwei Beispielen werden die Überlegungen exemplifiziert. Zum einen (56–65) betrachtet Graumann die Synode von Sirmium 351, die sich gegen den dortigen Ortsbischof Photin richtete und der eine öffentliche Disputation zwischen diesem und Basilius von Ankyra vor einem zivilen Publikum folgte, wodurch die eigentliche Synode in einen nichtsynodalen sozialen Raum ausgeweitet und damit partiell auch verändert wurde. Zum anderen (65–77) betrachtet der Autor die Vorbereitungen zum Doppelkonzil von Rimini und Seleukia 359 sowie den Verlauf der zweiten Sitzung der westlichen Teilsynode. Hierbei weist Graumann nicht nur auf die Verfahrensrollen der beteiligten Akteure hin, sondern auch und vor allem auf die Bedeutung der – im vorliegenden Fall sorgsam durchkomponierten – Form des Geschehens, also auf die zentrale Bedeutung der Darstellung von synodaler Einigkeit

6 Ergänzend mag man darauf hinweisen, dass das Funktionieren der geregelten reichs/synodalen Kooperation von Kaiser und Kirche natürlich auch – und sicherlich nicht seltener – an einer mangelnden inhaltlichen Kohärenz kirchlicher Positionierungen krankte.

7 Insbesondere N. Luhmann: *Legitimation durch Verfahren*. Darmstadt/Neuwied 1969 (Soziologische Texte 66). Als Kern hieraus referiert Graumann (53) folgenden Gedanken: „Beteiligte und Akteure involvieren sich selbst, indem sie bestimmte Verfahrensrollen einnehmen, Schritt für Schritt soweit in einen Verfahrens- und Entscheidungsprozess, dass sie schließlich dessen Ergebnisse akzeptieren und mittragen müssen, auch wenn es ihren ursprünglichen Überzeugungen nur zu Teilen entspricht.“ Im zweiten Teil des Beitrags, zur Deutung der antiarianischen Anathemata des Valens von Mursa auf der Synode von Rimini (v. a. 72–73), gewinnt Graumann auch Aspekte aus N. Luhmann: *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. 4. Aufl. Stuttgart 2000. Über die generelle Möglichkeit der Anwendung soziologischer Konzepte reflektiert Graumann ausführlich (53–56).

noch vor der Bedeutung der Herstellung einer solchen. Der Autor weist mit seinem Beitrag insgesamt den Weg zu einem gewinnbringenden Umgang mit Anregungen durch theoretische Konzepte aus Nachbardisziplinen.

Während Graumann bewusst darauf verzichtet, „Luhmanns Kategorien [für ein Verfahren; d. Rez.] an den Synoden der alten Kirche im Einzelnen durchzubuchstabieren“ (55), unternimmt Nina Lubomierski in ihrem Beitrag „Der Prozess gegen Dioscorus auf dem Konzil von Chalcedon“ (83–94) genau einen solchen Versuch und widmet sich auf dieser Grundlage der Frage, ob der Verurteilung des alexandrinischen Patriarchen in Chalcedon durch das synodale Verfahren eine gegebenenfalls gesteigerte Legitimität zugekommen ist. Lubomierski verneint dies, da sich nach Durchsicht der von Luhmann für legitimitätssteigernde Verfahren definierten Kriterien ‚Ergebnisoffenheit‘, ‚Öffentlichkeit‘ und ‚Rollenübernahme und Autonomie‘ deutliche Zweifel ergäben, ob das Verfahren 451 den einzelnen Maßstäben standhalten kann. Diese Feststellung erscheint etwas trivial: Dass der Prozess gegen Dioscorus anderen Grundsätzen gehorchte als ein moderner Strafprozess, vor dessen Hintergrund Luhmann zu seinem theoretischen Raster gelangt, hat mithin wohl auch niemand erwartet. Damit stellt sich aber ganz allgemein die Frage nach einem Erkenntnis fördernden Gebrauch theoretischer Konzepte für vormoderne Gegenstände. Es kann ja nicht darum gehen, zu untersuchen, ob das Verfahren von Chalcedon im Luhmann’schen Sinne modern war (was zugegebenermaßen auch nicht das Ziel von Lubomierski ist; sie formuliert diesbezüglich aber teilweise missverständlich⁸). Das eigentliche Ziel sollte doch darin bestehen – auch unter eklektischer Aneignung von Teilaspekten –, aus Theorien Anregungen zur Deutung des betrachteten Geschehens zu gewinnen, anhand theoretischer Vorklärungen bestimmter Aspekte also den Blick für den Gegenstand zu schärfen. In dieser Perspektive hätte es vielleicht ausgereicht, sich auf die mangelnde Klarheit und Autonomie der Verfahrensrollen zu konzentrieren, hinsichtlich derer das zentrale Ergebnis des Beitrags ja auch vollkommen einleuchtet und eben auch

8 Vgl. beispielsweise 91: „Man stelle sich nur vor, der Verteidiger der Partei X würde seinen Mandanten verlassen und auf der Bank neben dem Angeklagten Y Platz nehmen.“ Nun ist dies in der Tat aus heutiger Sicht eine verwirrende Vorstellung, der Eigenlogik des synodalen Verfahrens der Spätantike aber offenbar inhärent. Diese Eigenlogik aber tritt durch eine zu häufige Betonung moderner Analogien (oder Diskrepanzen) etwas in den Hintergrund, obwohl doch gerade sie den Betrachtungsgegenstand konstituiert.

nachvollziehbar hergeleitet ist: Dem Verfahren wohnte ein latenter Legitimationsmangel inne, da die Rollen unscharf abgegrenzt waren.⁹ In der Tat erkannten Dioscorus und seine Anhänger das Urteil letztlich nicht an.

Nach dieser Anwendung soziologischer Konzepte auf den Gegenstandsbe-
reich der alten Kirche folgt mit dem Beitrag von Christian Müller, „Die Synode von Mailand 355, Eusebius von Vercelli und die Folgen“ (95–189), eine in methodischer Hinsicht klassische Studie, die sich einem der Protagonisten im lateinischen Westen der 350er und 360er Jahre widmet, Eusebius von Vercelli. Aufbauend auf der sorgfältigen Analyse überlieferungsgeschichtlicher Probleme (103–114)¹⁰ nimmt Müller dabei zwei Aspekte aus dem Leben des Bischofs detailliert in den Blick: Zum einen beleuchtet er dessen Rolle und Verhalten im Kontext der Synode von Mailand 355 (122–163), zum anderen äußert er sich zu der Frage, ob Eusebius in seinem auf diese Synode folgenden Exil Kontakt zu Gregor von Elvira gesucht hat (163–185).¹¹ Im Rahmen der Fragestellung des Bandes kommt dem ersten Thema eine größere Bedeutung zu, zumal Müllers Betrachtungen zu Eusebius auf der Synode von Mailand den Blick für die Vorgänge dieser Versammlung an sich schärfen, genauso wie für die Verbreitung des Nizänums im Westen des Reichs (hierzu vor allem 136–141). Die Ergebnisse seien kurz referiert: Eusebius hatte sich im Auftrag des römischen Bischofs Liberius

- 9 Die beiden anderen betrachteten Aspekte tragen weniger zum Ergebnis bei, zeigen aber teilweise weitere Gesichtspunkte auf, für die eine nähere Analyse vielleicht lohnenswert wäre. Wenn der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle für die Legitimität von Verfahren zukommt (Luhmann), dann ließe sich ein von Lubomierski kurz angerissener Gedanke systematisch vertiefen: Die in den Synodalakten „in voller Länge abgedruckten Lesungen“ (89) legitimierten den Prozess gegen Dioscorus hauptsächlich dadurch, dass sie eine Art asynchroner Öffentlichkeit konstituierten.
- 10 Müller äußert sich darüber hinaus kurz zu einigen biographischen (98–100) und theologiegeschichtlichen (100–103) Problemen und kommt zu einer wesentlich günstigeren Einschätzung hinsichtlich der historischen Greifbarkeit des Eusebius als der von ihm als Ausgangspunkt seiner Betrachtung ausführlich zitierte (96) R. P. C. Hanson: *The Search for the Christian Doctrine of God. The Arian Controversy* 318–381. Edinburgh 1988, 507–508.
- 11 Müller erweist den Brief an Gregor von Elvira (Dok. 63, Athanasius Werke III 4, 556–559) als authentisch. Diese Ergebnisfeststellung mag im Rahmen dieser Rezension genügen.

einer Legation um Lucifer von Calaris angeschlossen,¹² die bei Constantius II. nach der für Rom unglücklich verlaufenen Synode von Arles 353 um die Einberufung eines neuerlichen Konzils nachsuchen sollte. An der daraufhin 355 in Mailand zusammengetretenen Synode nahm Eusebius offenbar zunächst nicht teil. Erst als ihn Kunde vom Verlauf der Versammlung erreichte, erschien er unvermittelt – und vor allem ungeladen (149) – in Mailand. Dort legte er, gegen die Darstellung bei Hilarius (Dok. 50,5 [wie o. Anm. 11]), zwar kein Exemplar des Nizänums zur Unterschrift vor, rief aber zur Abfassung eines genuinen Bekenntnisses auf (151–157). Damit scheiterte er zwar am Widerstand des Valens von Mursa, konnte aber den Mailänder Bischof Dionysius zum Abweichen von der zuvor von diesem noch gebilligten Synodallinie bewegen. Müllers Beitrag weist damit anhand der Person des Eusebius von Vercelli, ohne dass dieser Punkt expliziert würde, auf die Bedeutung individuell spezifischer (und damit kontingenter) Handlungsspielräume für die Entwicklung der Kirchengeschichte im vierten Jahrhundert hin.

Nach dieser umfassenden Studie zu Eusebius von Vercelli folgen zu guter Letzt zwei wieder kürzere Beiträge der Herausgeberinnen. Annette von Stockhausen beschäftigt sich in „Der Brief der Synode von Ankyra 358 (Dok. 55)“ (191–205) zunächst mit der Überlieferung des für ihren Beitrag titelgebenden Dokuments, dem vor allem deshalb große Bedeutung zukomme, weil es als „Gründungsurkunde“ (191) der Homöusianer gelte. Das Synodalschreiben selbst ist nur im *Panarion* des Epiphanius von Salamis erhalten, was bei seiner Analyse zu berücksichtigen sei, nicht zuletzt wegen zu erwartender redaktioneller Eingriffe. Der Brief der Synode von Ankyra könne hierbei als ein „Exempel für jeden einzelnen (Synodal-)Text [...] dienen, wenn es um die Frage geht, wie überhaupt die Dokumente einer Synode auf uns gekommen sind und wie und in welcher Form [...] sie in die kirchengeschichtlichen und polemisch-apologetischen Werke Eingang gefunden haben und rezipiert worden sind“ (204). Stockhausen adressiert damit in größter Klarheit das grundlegende quellenkritische Problem für die Beschäftigung mit dem Thema des Sammelbands an sich, nämlich die Überlieferung zentraler Dokumente des trinitarischen Streits im Rahmen von im

12 Zur angeblich überragenden theologischen Expertise des Eusebius, die klassischerweise als Grund für seine Autorität angesehen wird, äußert sich Müller kritisch (126 Anm. 131).

weiteren Sinne publizistischen Quellen.¹³ Auf diesen Umstand ist umso dringlicher hinzuweisen, als Zusammenstellungen von Dokumenten, wie in den von der Autorin mitherausgegebenen „Dokumente[n] zum arianischen Streit“ (im Rahmen des „Athanasius Werke“-Projekts), in ihrer – vollkommen legitimen und richtigen – Konzentration auf die einzelnen Quellenstücke diese Überlieferungskontexte aus formalen Gründen kaum berücksichtigen können.¹⁴

Uta Heil, „Was wir glauben und was wir wissen. Zur Bilanz des trinitarischen Streits durch die Homöer“ (207–221), schließlich nimmt eine Besonderheit der Formulierung von Bekenntnissen durch homöische Bischöfe (und angesichts der Deutung des Verhaltens des Eusebius von Vercelli auf der Synode von Mailand 355 durch Müller wohl nicht allein dieser, s. o.) in den Blick. Als Ausgangspunkt dient die zweite Sirmische Formel von 357, die ihrer sprachlichen Form nach eindeutig kein „Bekenntnis im herkömmlichen Sinn“ dargestellt habe, sondern ein „Diskussionsprotokoll einer Arbeitsgruppe“ (209). Diese Arbeitsgruppe habe gewissermaßen die dogmatischen Diskussionen der Zeit analysiert. Dabei wurden zum einen Aspekte herausgearbeitet, die allgemein, d. h. über die inhaltlichen Grenzen hinweg, als unstrittig galten, zum anderen wurde aber auch das Kernproblem für die Verständigung identifiziert, nämlich die *Usia*-Terminologie. Diese galt den Homöern als nicht schriftgemäß, außerdem übersteige sie die Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens (209–210). Eine ganz ähnlich differenzierende Einteilung von Glaubensaspekten in umstritten/unumstritten bzw. erkenntnismäßig greifbar/ungreifbar erkennt Heil dann in der theologischen Erklärung von Konstantinopel 360 (211–213). Vor diesem Hintergrund blickt sie nun auf die theologische Debatte der zweiten Sitzung der Synode

13 Zum publizistischen (und damit eben nicht per se dokumentarischen) Zweck der Verwendung von Dokumenten vgl. am Beispiel von Konzilsakten E. Schwartz: Zweisprachigkeit in den Konzilsakten. In: *Philologus* 88, 1933, 245–253, hier 248: „Um die publizistischen Zwecke sicherer zu erreichen [...], pflegte man [den Akten] Sammlungen von Konstitutionen, Briefen usw. beizugeben, die nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt, manchmal auch mit einer Art von verbindendem Text versehen waren.“

14 Damit soll nicht bestritten werden, dass die Herausgeberinnen und Herausgeber solcher Zusammenstellungen, und gerade auch der „Athanasius Werke“, sehr wohl und sehr gut auf die historischen und überlieferungsgeschichtlichen Kontexte der einzelnen Dokumente hinweisen. Nichtsdestoweniger werden Aktenstücke in entsprechenden Sammlungen aus ihrem publizistischen (s. o. Anm. 13) Überlieferungsrahmen herausgelöst.

von Rimini 359 (213–218): Dass hier die als Arbeitsgrundlage dienende vierte Sirmische Formel teilweise abgeändert wurde, sei möglich gewesen, weil die geänderten Passagen nicht die Aspekte berührten, die zwischen den Gruppen als umstritten galten. Hinsichtlich solcher Aspekte weitgehender Einigkeit konnte man sich also eine gestalterische Varianz leisten. Damit aber, so Heil, sei auch das Bekenntnis von Rimini selbst „weniger ein eigenes Bekenntnis als eine Anleitung und ein Beispiel zum rechten Formulieren korrekter theologischer Aussagen“ (218). In dieser Perspektive erklärt die Autorin zum Schluss das Bekenntnis des Auxentius von Mailand im Jahr 364/65 (218–220).

Ergänzt werden die Beiträge durch ein Register antiker Werkstellen (223–227) – was der Rezensent für Forschungsbeiträge im Bereich der spätantiken Kirchengeschichte ausdrücklich begrüßt! – und ein Personen- (228–229) sowie Sachregister (230–231). Auf den unnötig fehlerhaften Charakter des Personen- und Sachregisters hat bereits Markus Vinzent in seiner Rezension für die *Theologische Literaturzeitung* hingewiesen:¹⁵ So wird neben ‚Cyrill von Alexandrien‘ auch ‚Kyrrill von Alexandria‘ aufgeführt, dem ‚Eusebius von Vercellae‘ folgt direkt ‚Eusebius von Vercelli‘ – und das jeweils unter Angabe unterschiedlicher Belegstellen. Ähnliches gilt für die doppelte Aufführung von ‚Sabellianismus‘ oder ‚Homöusianern‘ jeweils als Personen und als Sachen, ebenfalls unter Angabe unterschiedlicher Stellen im Text.¹⁶ Diese Fehler sind aufgrund ihrer einfachen Vermeidbarkeit ärgerlich, auch wenn sie die Erschließung der Beiträge im Band keineswegs über die Maßen erschweren und auch an der grundlegenden inhaltlichen Qualität der Beiträge natürlich nichts ändern.

Das Gleiche gilt für gewisse inhaltliche Disparitäten der Beiträge. Dass einzelne Studien ihren Fokus auf das fünfte Jahrhundert legen (Price und Lubo-

15 ThLZ 143 (2018) 226–228. Vinzent weist daneben auf die „wenig sorgsame Editierung“ und häufige Druckfehler hin. Dem mag sich die vorliegende Rezension nicht anschließen. Einen Band dieses Umfangs ohne Fehler vorzulegen ist kaum realistisch, weshalb vereinzelte Fehler auch erst dann wirklich ins Gewicht fallen, wenn sie den Lesefluss grundlegend stören, was hier aber nach Ansicht des Rezensenten nicht der Fall ist.

16 Zu ergänzen ist beispielsweise die Eintragsdopplung ‚Paschasinus‘/ ‚Paschasinus von Lilybaeum‘, handelt es sich bei beiden doch um ein und dieselbe Person. Hinzu kommt eine fehlerhafte Identifizierung des Dionysius von Mailand als ‚Dionysius von Alexandrien‘ für die Seite 218.

mierski), ist hinsichtlich der Perspektive des Sammelbands auf die Entwicklung des synodalen Verfahrens nicht per se zu beanstanden und wird vom Untertitel des Bandes gedeckt. Nichtsdestoweniger haben die entsprechenden Beiträge relativ wenig mit dem trinitarischen Streit im engeren Sinne zu tun. Da Price mit dem Väterbeweis darüber hinaus einen Verfahrensaspekt in den Blick nimmt, der sich ausdrücklich erst im fünften Jahrhundert herausgebildet habe (2), muss die Frage erlaubt sein, ob seine Betrachtung auch für Synoden im vierten Jahrhundert Signifikanz beanspruchen kann.¹⁷ Nicht hinsichtlich des Untersuchungszeitraumes, sondern hinsichtlich der konsequenten Orientierung an der Fragestellung nach der Form des Synodalverfahrens ist auch der Beitrag von Müller – er sprengt mit seiner Länge schon werkökonomisch den Rahmen – ein Störfaktor. Die Detailstudie zu Eusebius von Vercelli reißt zwar durchaus interessante formale Fragen an, zum Beispiel was passiert, wenn ein nicht geladener Bischof zu einer Synode erscheint, systematisiert die Antworten auf diese Fragen aber nicht. Auch vor einem solchen Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn der Sammelband eine Synthese der einzelnen Beiträge im Hinblick auf die Ausgangsfrage vorgenommen hätte. Auf diese Möglichkeit, eine Kohärenz der Einzelbetrachtungen deutlicher herauszustellen, wird aber ebenso verzichtet wie darauf, einzelne Beiträge an diejenigen Stellen, an denen sie Thema und Perspektive teilen, mittels Querverweisen untereinander zu verbinden.

Nichtsdestoweniger fällt das Gesamturteil positiv aus. Der Band „Die Synoden im trinitarischen Streit“ versammelt sieben handwerklich weitgehend vorbildlich gearbeitete Beiträge, die sich verschiedenen Aspekten der betrachteten Streitformation widmen, zahlreiche Details berücksichtigen und durch den Fokus auf Verfahrensfragen auch konzeptionelle Erkenntnisse zu Tage fördern. Das Werk erweist sich dadurch als äußerst anregend – und kann insofern als Anstoß und Ausgang für weitere Studien zu den Synoden dienen, die ja laut der eingangs zitierten Feststellung von Brennecke etwas aus dem Fokus der Forschung gerückt sind (21). Anknüpfungspunkte inhaltlicher und methodischer Natur für solche Studien liefert der Band jedenfalls zur Genüge, sei es durch die Gedanken zum Zusammenhang von Synodalentwicklung und Ausgestaltung des Verhältnisses von Kaiser und Kirche (Brennecke), sei es durch die Betrachtung einzelner Spezifika bei der synodalen Positionsfindung (Price und Heil), sei es durch die Anwendung

17 Falls dies nicht der Fall sein sollte, wäre hier gewissermaßen ein ‚Missing Link‘ zu konstatieren.

sozialwissenschaftlicher Theoriekonzepte (Graumann und Lubomierski) oder sei es durch eine zwar traditionelle, methodisch aber paradigmatische Analyse von Einzeldetails der Ereignisgeschichte (Müller).¹⁸ Es ist den Herausgeberinnen sowie den Trägerinnen und Trägern also zu danken, dass sie dieses interessante, wichtige und keineswegs ‚ausgeforschte‘ Feld wieder ins Bewusstsein gerückt haben.

- 18 Müller selbst formuliert die Hoffnung, dass es zu weitergehenden Studien über Eusebius von Vercelli kommen möge, die sich dann vor allem mit dessen Wirken in Alexandria und Antiochia 362 befassen sollten (116). Alle folgenden Studien müssen darüber hinaus die von Annette von Stockhausen aufgezeigten Probleme in der Überlieferung dokumentarischer Quellenstücke berücksichtigen.

Jan-Markus Kötter, Düsseldorf
jan-markus.koetter@hhu.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Jan-Markus Kötter: Rezension zu: Uta Heil/Annette von Stockhausen (Hrsgg.): Die Synoden im trinitarischen Streit. Über die Etablierung eines synodalen Verfahrens und die Probleme seiner Anwendung im 4. und 5. Jahrhundert. Berlin/Boston: De Gruyter 2017 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 177). In: Plekos 20, 2018, 189–199 (URL: http://www.plekos.uni-muenchen.de/2018/r-heil_vonStockhausen.pdf).
